

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/11/0244

Rechtssatz

Im Falle von Betrugsverdacht bei der Ausübung des ärztlichen Berufes ist Gefahr in Verzug selbst dann anzunehmen, wenn der Vertrag zwischen Arzt und Krankenkasse bereits beendet wurde (vgl. VwGH 25.6.1996, 95/11/0339). Die Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit schließt außerdem keineswegs die weitere Tätigkeit als Wahlarzt aus.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018110244.L06